

Kerrlocher Knappen e.V.

Satzung

Waghäusel, 05.02.2009

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 – NAME, SITZ, RECHTSFORM, GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 – ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS	3
§ 3 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 5 – MITGLIEDSBEITRÄGE.....	4
§ 6 – ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7 - VORSTAND	5
§ 8 – ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES	5
§ 9 – HAFTUNG	6
§ 10 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 11 – EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 12 – BESCHLUSSFASSUNG	6
§ 13 – AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 14 – AUFLÖSUNG DES VEREINS / ÜBERGANGSBESTIMMUNG	8

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kerrlocher Knappen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waghäusel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Philippsburg eingetragen.
- (3) Der Verein wurde am 26.06.2001 gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 – Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Schalke 04 e.V. zu unterstützen sowie die Erhaltung und Förderung des Gedankens des „Fair Play“.
- (2) Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins zuwiderlaufen begünstigt werden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur durch Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags beantragt werden.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller – bei Ablehnung – schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins (soweit vorhanden) zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen und Interessen des Vereins, des Schalker Fan-Club-Verbandes e. V. und des FC Schalke 04 e.V. nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Eine Sonderumlage kann bis zur Höhe eines Jahresmitgliedschaftsbeitrages und höchstens einmal pro Jahr erhoben werden. Die Festsetzung dieser Sonderumlage obliegt der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzugs ausgeschlossen. Erfolgt innerhalb einer von der Vorstandschaft festgesetzten Frist weiterhin keine Zahlung, endet automatisch die Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Auflösung des Vereins:

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei grob unsportlichem Verhalten sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart(in)
 - d) dem/der Schriftführer(in)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 – Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Führung der Bücher, Erstellung eines Jahresberichts

§ 9 – Haftung

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie etwaiger Sonderumlagen;
- d) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 11 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§ 12 – Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5, erforderlich.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes:

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Gewählt ist stets derjenige, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch einen neu gewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung voraus. Eine Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie die Angabe, ob Gewählte ihre Wahl angenommen haben. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 und 12 entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

- (3) Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen. Für die Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 14 – Auflösung des Vereins / Übergangsbestimmung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zu. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzugeben.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der vorstehenden Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung vorstehender Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.